

ANFRAGE

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



vom 25.05.2022

An den
Vorsitzenden des Kreistages Offenbach
Kreistagsbüro

im Hause

Mit der freundlichen Bitte um Weiterleitung an den Kreisausschuss

Anfrage zur Entwicklung der Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) im Kreis Offenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jugendämter in Deutschland haben im Jahr 2020 bei fast 60.600 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt. Das waren rund 5.000 Fälle oder 9 % mehr als 2019. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, haben die Kindeswohlgefährdungen damit im Corona-Jahr 2020 den höchsten Stand seit Einführung der Statistik im Jahr 2012 erreicht. Knapp jeder dritte Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wurde später durch die Jugendämter bestätigt (31 %). In etwa einem weiteren Drittel (34 %) der Fälle stellten die Behörden zwar keine Gefährdung, wohl aber weiteren Hilfebedarf fest und ebenso in rund einem Drittel (35 %) der Fälle erwies sich der Verdacht als unbegründet.

In der Stadt Hanau kamen am 14. Mai zwei Kinder durch Gewalteinwirkung ums Leben. Solche Vorfälle kommen tragischerweise immer wieder vor. Hierdurch wird dem Bereich nochmals eine besondere Sorgfaltspflicht der Behörden aufgezeigt.

Wir fragen dazu:

1. Wie viele Kindeswohlgefährdungsmeldungen sind beim Fachdienst Jugend und Familie von 2017 bis 2021 eingegangen (bitte jährliche Angaben)? Lässt sich hier ein Einfluss durch die Corona-Pandemie erkennen?
2. Welche weitere Entwicklung wird hier in den nächsten Jahren erwartet? Ist hier mit einer personellen Verstärkung des Fachdienstes zu rechnen?
3. Wie viele Meldungen werden auch juristisch als § 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung eingeschätzt, nach welchen Kriterien erfolgt dies und wer trifft diese Einschätzung?
4. Wie viel Prozent der gemeldeten Verdachtsfälle erwiesen sich in den Jahren 2017 bis 2021 als tatsächliche Kindeswohlgefährdungen?
5. Welche Einrichtungen oder Personengruppen melden Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung? Werden vorab Entscheidungen getroffen, ohne eine persönliche Sichtung des Jugendamtes vorzunehmen? Wenn ja, aus welchen Gründen?

6. Gibt es räumliche/örtliche Schwerpunkte im Kreis, in denen Kindeswohlgefährdungen häufiger vorkommen, als in anderen Gebieten? Welche Ursachen sind dafür bekannt?
7. Gibt es Vermutungen über die Dunkelziffer von nicht zur Anzeige gebrachten Kindeswohlgefährdungen?
8. Wie ist der Arbeitslauf beim Eingang einer Meldung mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung? Wie lange dauert es durchschnittlich, bis Entscheidungen getroffen und Maßnahmen ergriffen werden?
9. Unterscheiden sich die Abläufe abhängig vom Alter der gefährdeten Kinder? Wenn ja, in welcher Form?
10. Werden zum Beispiel Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren oder Sportvereine darüber informiert, wie man Kindeswohlverletzungen erkennen kann und an wen man sich bei einem Verdacht wenden soll?
11. Wie wird der Anspruch nach SGB § 8b Abs. 1 „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben... gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“ gewährleistet?
12. Hat der Kreis dazu eine Hotline eingerichtet und – falls zutreffend – zu welchen Zeiten ist diese erreichbar? Wie wird sie bekannt gemacht?
13. Zum eingangs erwähnten Fall in Hanau: War die Familie den Jugendämtern im Kreis Offenbach bekannt? Wenn ja, seit wann und in welchem Zeitraum waren die Jugendämter im Kreis Offenbach zuständig? Gab es einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung? Welche Leistung nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) und andere wurden gewährt?

Mit der Bitte um Beantwortung innerhalb der Frist von vier Wochen nach §22 der GO.

Für Ihre Mühe danken wir.
Mit freundlichen Grüßen

Lasse Westphal



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

An die
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel / Jessica Janak

Telefon:
06074/8180-3422 / -3429

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de

Zeichen:
10.1-03 A 056

Datum:
02.06.2022

Entwicklung der Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) im Kreis Offenbach Ihre Anfrage vom 25.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich „**Entwicklung der Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) im Kreis Offenbach**“ wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie viele Kindeswohlgefährdungsmeldungen sind beim Fachdienst Jugend und Familie von 2017 bis 2021 eingegangen (bitte jährliche Angaben)? Lässt sich hier ein Einfluss durch die Corona-Pandemie erkennen?

Antwort 1:

Basierend auf den Daten der hessischen Landesstatistik ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Gefährdungsmeldungen gesamt	399	318	510	527	508

Während der Corona-Pandemie konnte ein Anstieg der Gefährdungsmeldungen verzeichnet werden.

Frage 2:

Welche weitere Entwicklung wird hier in den nächsten Jahren erwartet? Ist hier mit einer personellen Verstärkung des Fachdienstes zu rechnen?

Antwort 2:

Wir können derzeit keine verlässliche Aussage über die weitere Entwicklung in den nächsten Jahren abgeben.

Frage 3:

Wie viele Meldungen werden auch juristisch als § 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung eingeschätzt, nach welchen Kriterien erfolgt dies und wer trifft diese Einschätzung?

Antwort 3:

Eine Meldung, die nach §8a SGB VIII zu behandeln ist umfasst immer gewichtige Informationen/Anhaltspunkte für eine akute und/oder chronische Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen. Hierbei reicht für das Tätigwerden des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes schon ein Hinweis oder ein Verdacht. Gefährdungen können sowohl akute Situationen/Begebenheiten zugrunde liegen oder sie können die Summe eines chronischen Prozesses sein. Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Auf Basis der hessischen Landesstatistik ergeben sich für den Bereich des Landkreises Offenbach die Zahlen aus den Antworten zu den Fragen 1 und 4. Jeder Hinweis auf eine (potenzielle) Kindeswohlgefährdung wird als solcher behandelt und es gibt grundsätzlich keine Unterscheidung in juristisch und nicht juristisch. Eine juristische Bewertung von Gefährdungen findet nur dann statt, wenn in Fällen des §8a SGB VIII Abs. 2 und §1666 BGB Abs. 1 das Familiengericht tätig wird.

Die Einschätzung der eingehenden Gefährdungen erfolgt im Rahmen eines festgelegten Ablaufschemas durch die Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes (siehe hierzu Antwort Frage 8). Hierbei kann intern auf Kolleginnen und Kollegen des Kinderschutzteams zurückgegriffen werden, die für die Bearbeitung aber auch zur Beratung, Begleitung und Unterstützung der fallzuständigen Mitarbeitenden hierfür zusätzliche zeitliche Ressourcen zur Verfügung haben. Im gesamten Prozess findet intern immer ein Handeln durch zwei Fachkräfte statt, um das „4-Augen-Prinzip“ jederzeit zu wahren. Neben dem Einbeziehen der Sorgeberechtigten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des/der Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird und ggf. dem Austausch mit anderen beteiligten Institutionen und Fachkräften erfolgt immer ein direkter und persönlicher Austausch mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen, wie in §8a SGB VIII Abs.1 Satz 1 beschrieben. Dies kann sowohl ein Gespräch im Jugendamt oder z.B. der Schule sein oder, wie in den meisten Fällen, im Rahmen eines Hausbesuchs umgesetzt werden.

Frage 4:

Wie viel Prozent der gemeldeten Verdachtsfälle erwiesen sich in den Jahren 2017 bis 2021 als tatsächliche Kindeswohlgefährdungen?

Antwort 4:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Gefährdungsmeldungen gesamt	399	318	510	527	508
Davon tatsächliche Gefährdung	185	161	216	159	186

Frage 5:

Welche Einrichtungen oder Personengruppen melden Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung? Werden vorab Entscheidungen getroffen, ohne eine persönliche Sichtung des Jugendamtes vorzunehmen? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort 5:

Meldungen über potenzielle Kindeswohlgefährdungen gehen sowohl von Einrichtungen und Institutionen ein, die mit Minderjährigen zu tun haben, als auch aus der Bevölkerung. Bezüglich des Umgangs mit den eingegangenen Meldungen verweisen wir auf die Punkte 3 und 8.

Frage 6:

Gibt es räumliche/örtliche Schwerpunkte im Kreis, in denen Kindeswohlgefährdungen häufiger vorkommen, als in anderen Gebieten? Welche Ursachen sind dafür bekannt?

Antwort 6:

Innerhalb jeder Region im Kreis Offenbach gibt es Gebiete, in denen Kindeswohlgefährdungen häufiger vorkommen, als in anderen. Dies könnte sowohl auf eine hohe Wohndichte, als auch auf prekäre Wohn- und Lebensverhältnisse zurückzuführen sein.

Frage 7:

Gibt es Vermutungen über die Dunkelziffer von nicht zur Anzeige gebrachten Kindeswohlgefährdungen?

Antwort 7:

Eine genaue Einschätzung hierzu ist nicht möglich, da viele Faktoren dazu führen, dass sich Personen an das Jugendamt wenden, oder dies nicht tun. Grundsätzlich helfen ein gutes Netzwerk, in dem Kinder „gesehen“ werden und gute rechtliche Rahmenbedingungen, um Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Hilfe anzubieten.

Frage 8:

Wie ist der Arbeitslauf beim Eingang einer Meldung mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung? Wie lange dauert es durchschnittlich, bis Entscheidungen getroffen und Maßnahmen ergriffen werden?

Antwort 8:

1. Meldung über eine (potenzielle) Kindeswohlgefährdung geht ein.
2. Prüfung des überlassenen Datenmaterials, ob Vorgänge bei uns vorhanden sind und gegebenenfalls Vervollständigung der Daten z.B. über eine Abfrage der Meldedaten.
3. Eine kollegiale erste Gefährdungseinschätzung mit TeamkollegInnen und gegebenenfalls der Teamleitung ist sicherzustellen. Auch ein Gespräch mit einer Kollegin/einem Kollegen aus der teamübergreifenden Kinderschutzstelle kann schon jetzt zur ersten Beratung geführt werden.
4. Ein Falltandem (zwei pädagogische Fachkräfte) zur weiteren Bearbeitung muss gebildet werden, wenn die Kindeswohlgefährdung bejaht wird. An erster Stelle sind die Mitarbeitenden der Kinderschutzstelle anzufragen. Sollten diese nicht verfügbar sein, ist das Falltandem mit einer Teamkollegin/ einem Teamkollegen zu bilden.
5. Die Teamleitung ist unmittelbar zu informieren
6. Klärung, ob akuter Handlungsbedarf besteht. Kontaktaufnahme
 - wenn erforderlich, unangemeldeter Hausbesuch oder
 - Einladung zum Gespräch im Jugendamt mit Termin oder
 - Ankündigung zum Hausbesuch
 - Recherchen in Kita, Schule oder anderen Stellen wie, Kinderarzt etc.

Beim Bewerten der Ausgangslage sollte immer das Alter des betroffenen Kindes/ der betroffenen Kinder im Blick behalten werden. In jedem Fall muss die Inaugenscheinnahme des Kindes/der Kinder erfolgen.

7. Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG vorliegen, erfolgt die schriftliche Meldung an die Bereichs- und Teamleitung.
8. Das Falltandem trifft die Absprache über die weitere Vorgehensweise.
9. Wenn der Schutz des Kindes oder Minderjährigen nicht anderweitig sichergestellt werden kann, erfolgt die Inobhutnahme oder die vorläufige Unterbringung. Widersprechen die Eltern der Inobhutnahme, ist das Familiengericht unverzüglich zu informieren. Ein ausführlicher Antrag kann nachgereicht werden.
10. Falls eine KWG nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind weitere Schritte zur Fallerkundung und Klärung der Gefährdungslage einzuleiten. Schätzen die Fachkräfte die Gefährdung als „hochgradig“ ein, erfolgt eine unverzügliche Kontaktaufnahme. Bei einer mittelgradigen Gefährdung erfolgt die Kontaktaufnahme innerhalb 48 Std.

Frage 9:

Unterscheiden sich die Abläufe abhängig vom Alter der gefährdeten Kinder? Wenn ja, in welcher Form?

Antwort 9:

In die Gefährdungsanalyse (siehe Punkt 8.) wird immer auch das Alter der betroffenen Kinder einbezogen. Kleinkinder und Säuglinge benötigen besonderen Schutz, so dass hier ggf. ein schnelleres Handeln notwendig ist. Grundsätzlich erfolgt eine Entscheidung über das zeitliche Vorgehen aber immer im Einzelfall.

Frage 10:

Werden zum Beispiel Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren oder Sportvereine darüber informiert, wie man Kindeswohlverletzungen erkennen kann und an wen man sich bei einem Verdacht wenden soll?

Antwort 10:

Das Jugendamt des Kreises Offenbach hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen gem. § 8 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung mit allen Institutionen, die Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen auf Grundlage des SGB VIII und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) erbringen, abgeschlossen.

Frage 11:

Wie wird der Anspruch nach SGB § 8b Abs. 1 *„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben... gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“* gewährleistet?

Antwort 11:

Dies ist innerhalb der beschriebenen Vereinbarung (siehe Punkt 10) festgehalten. Die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind durch die örtlich zuständigen Beratungszentren abgedeckt, während die „Dezentrale Schule für Erziehungshilfe und Kranke“ sowie der ASD für den schulischen Bereich zuständig ist.

Frage 12:

Hat der Kreis dazu eine Hotline eingerichtet und – falls zutreffend – zu welchen Zeiten ist diese erreichbar? Wie wird sie bekannt gemacht?

Antwort 12:

Eine spezielle Hotline für diesen Personenkreis besteht nicht. Das Jugendamt ist jedoch für alle Bürgerinnen und Bürger durchgängig in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr über eine Notfallnummer erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten (nachts und am Wochenende) steht das Jugendamt der Polizei als Ansprechpartner im Rahmen einer Rufbereitschaft zur Verfügung.

Frage 13:

Zum eingangs erwähnten Fall in Hanau: War die Familie den Jugendämtern im Kreis Offenbach bekannt? Wenn ja, seit wann und in welchem Zeitraum waren die Jugendämter im Kreis Offenbach zuständig? Gab es einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung? Welche Leistung nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) und andere wurden gewährt?

Antwort 13:

Die Familie wurde dem Jugendamt Kreis Offenbach erstmals im Januar 2022 bekannt. Eine erfolgte Prüfung der Zuständigkeit ergab, dass sich die Kindesmutter mit den Kindern in Hanau aufhielt und plante, weiterhin dort zu bleiben. Es wurde eine sofortige Übergabe an das Jugendamt der Stadt Hanau veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Müller
Kreisbeigeordneter